

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Elektra Genossenschaft Holderbank

**für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz,
die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

Gültig ab 1. Juli 2024

I. Allgemeine Bestimmungen der AGB

Artikel 1 **Gültigkeit und Geltungsbereich**

Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGH, den Genossenschafter und ihren Kunden. Sie sind in jedem Fall integrierender Bestandteil jedes Netznutzungs- und Energievertrages.

- 1.1. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferung an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden.
- 1.2. Jeder Kunde und Genossenschafter hat auf Verlangen bei der Verwaltung, Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen.
- 1.3. Mit dem Bezug von elektrischer Energie und der Netznutzung erlangen die AGB automatisch Gültigkeit.
- 1.4. Mit diesen gültigen AGB vom 1. Januar 2017 Version 17/01 werden alle früheren Ausgaben ausnahmslos ausser Kraft gesetzt.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen dieser AGB**

2.1 Als Kunden gelten:

- Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EGH: der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- Bei der Netznutzung, der Stromverbraucher, welcher über einen Zugang zum Verteilnetz und eine geeichte Messstelle (Messpunktbezeichnung) der EGH verfügt.
- Bei Energielieferungen: der Eigentümer der Liegenschaft, Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen durch die EGH erfasst wird.

Artikel 3 **Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers/Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzananschlusskosten, der Baukostenbeiträge, der Erschliessungsbeiträge und dergleichen.
- 3.2 Die EGH kann bei der Anmeldung eines Energiebezugsbegehrens die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht verlangen.

Artikel 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das den Energiebezug betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens einem Monat auf ende Monat durch eine schriftliche, von der EGH zu bestätigende Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch bis und mit dem wirksamen Beendigungsdatum zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Der EGH ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch in folgenden Fällen Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus Wohnungen und gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe des Namens des Neumieters;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

II. Netzanschluss und Netznutzung

Artikel 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung der EGH bedürfen: der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- a) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
 - b) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen aller Art (z.B. Überspannungen) verursachen können;
 - c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der EGH. Dabei ist der Verhinderung von Rückspannungen nach Lieferunterbrechungen in das Netz der EGH besondere Beachtung zu schenken;
 - d) der Energiebezug für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Gesuch ist schriftlich an die EGH einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen. Insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die kantonalen Vorschriften.

- 5.3 Die EGH kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos\varphi$ 0.9 nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Oberwellen oder andere Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGH oder dessen Kunden stören; für derart der EGH oder Dritten zugefügte Schäden haftet der Verursacher;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Netz der EGH.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits angeschlossene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Artikel 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EGH oder dessen Beauftragte.
- 6.2 Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag sowie allfälligen Erschliessungskosten zusammen gemäss Anhang 2
- 6.3 Die EGH bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausanschlusskasten (HAK) und der Mess-, Signal und Datenübertragungsgeräte. Soweit technisch möglich, nimmt die EGH auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt die EGH die Spannungsebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird.
Bei Ein- und Doppelfamilienhäuser wird die Montage eines Aussenzählerkastens verlangt.
- 6.4 Die Eigentumsgrenze der Kabelzuleitung bildet das Kabelende der Anschlussleitung im Gebäude (Abgabestelle) inkl. Hausanschlusskasten (HAK) gemäss Anhang 1.
Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone der Netzanschlusspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Netzanschlusspunkt.

- 6.5 Die EGH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die EGH ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EGH kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und allenfalls auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902. Ferner ist auch das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EGH auszuführen. Die entsprechenden Kosten ab der Parzellengrenze gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EGH in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der Kunde, bzw. Hauseigentümer gewährt der EGH ein entsprechendes Baurecht samt Zutritt gemäss den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EGH, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird von der EGH und vom Kunden, bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Die EGH ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.
- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Artikel 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EGH die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, usw.), so ist dies der EGH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EGH legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGH über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EGH zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Artikel 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.
- 8.2 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in vorschriftsgemässen Zustand zu halten. Mängel sind sofort beheben zu lassen. Bei abnormalen Erscheinungen an Installationen, ist eine konzessionierte Elektrofirma beizuziehen.
- 8.3 Die EGH fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die EGH führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.4 Der Kunde ermöglicht den von der EGH beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den Installationen.

Artikel 9

Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EGH oder von der EGH beauftragten Drittperson, geliefert und montiert. Die Zähl- und Messeinrichtungen sowie die Datenübermittlungseinrichtungen bleiben im Eigentum der EGH und werden auf deren Kosten instandgehalten und gemäss gesetzlichen Vorgaben geeicht. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGH. Er stellt der EGH den für den Einbau der Messeinrichtungen, Steuereinrichtungen und Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Kästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 9.2 Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernmessung abgelesen werden. Das Ablesen der Messapparate erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EGH.
- 9.3 Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparaten der EGH unverzüglich zu melden.
- 9.4 Jede Partei kann aufgrund mutmasslichen Fehlgangs eines Messinstruments verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle (Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung) massgebend.
Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat.
Müssen aufgrund der Prüfergebnisse Zähler und Messapparate ausgewechselt werden, trägt jene Partei die Kosten für Prüfung und Auswechslung der Geräte, welche die Überprüfung der Geräte abgelehnt hat. Wurde die Überprüfung einvernehmlich durchgeführt trägt die EGH die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so wird der Energiebezug von der EGH für die Dauer der Unregelmässigkeiten nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der dem Fehlgang vorausgegangenen und der ihm nachfolgenden Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden, können.

- 9.6 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGH beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler, Messeinrichtungen und Steuereinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGH plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EGH für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGH behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Artikel 10 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die EGH entweder direkt vor Ort oder über eine Fernzähl- und Messeinrichtung. Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ablesung der Zähler.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt ein Doppeltarif-Zähler zu beantragen.
- 10.3 Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EGH die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung nach Massgabe einer Übereinkunft zwischen Kunde und der EGH berichtigt.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

III. Energielieferung

Artikel 11 Umfang der Energielieferung

- 11.1 Die EGH setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor «cos phi» sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.
- 11.2 Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EGH berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen. Dies gilt auch für besondere technische Gegebenheiten oder durch menschliche Verhaltensweisen verursachte Situationen, von denen eine erhebliche Gefährdung für Mensch oder Sache ausgeht.

- 11.3 Die EGH kann den Anschluss von Anlagen und Geräten an das Netz der EGH verbieten, die gesetzlichen Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen.
- 11.4 Ohne besondere Bewilligung der EGH ist der Energiebezüger nicht berechtigt, von der EGH gelieferte Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen sind Untermieter in Räumen des direkten Energiebezügers. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Direktbezüger bei der Energieweitergabe keinen Gewinn erzielen. Untermieter – auch mit Unterzähler zur Energiemessung – sind nicht Energiebezüger der EGH im Sinne der AGB.

Artikel 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 12.1 Die EGH hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten;
 - c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
Die EGH wird dabei so weit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 12.2 Die Kunden haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch geplante oder ungeplante Energieunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 12.3 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

Artikel 13 Preise

13.1 Die Tarife für Kunden werden von der Verwaltung der EGH festgelegt.

Artikel 14 Rechnungsstellung und Zahlung

14.1 Die Rechnungsstellung an die Abnehmer erfolgt vierteljährlich. Die Verwaltung regelt die Einzelheiten und ist berechtigt, Sicherstellung zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen.

14.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGH zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

14.3 In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel kann die EGH das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.

IV. Erzeugungsanlagen mit Einspeisung

Artikel 15 Elektrische Erzeugungsanlagen

15.1 Mit dem Netz der EGH verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Einspeisung seitens der EGH die rückliefernde Anlage, resp. Deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.

15.2 Kommerzielle Lieferungen ins Netz der EGH setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EGH voraus, in der die Anschluss- und Liefermodalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.

15.3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzurückwirkungen auf das Netz der EGH verursachen und insbesondere keine Dritten, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die EGH hat das Recht, das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Streitfälle

16.1 Bei Streitfällen ist der Gerichtsstand Balsthal zuständig.

Artikel 17 Inkrafttreten

17.1 Diese von der Generalversammlung vom 19. Juni 2024 genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf den 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB vom 1. Januar 2023. Die EGH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung zu ändern.

Holderbank, den 19. Juni 2024

Der Präsident:



Beat Leuenberger

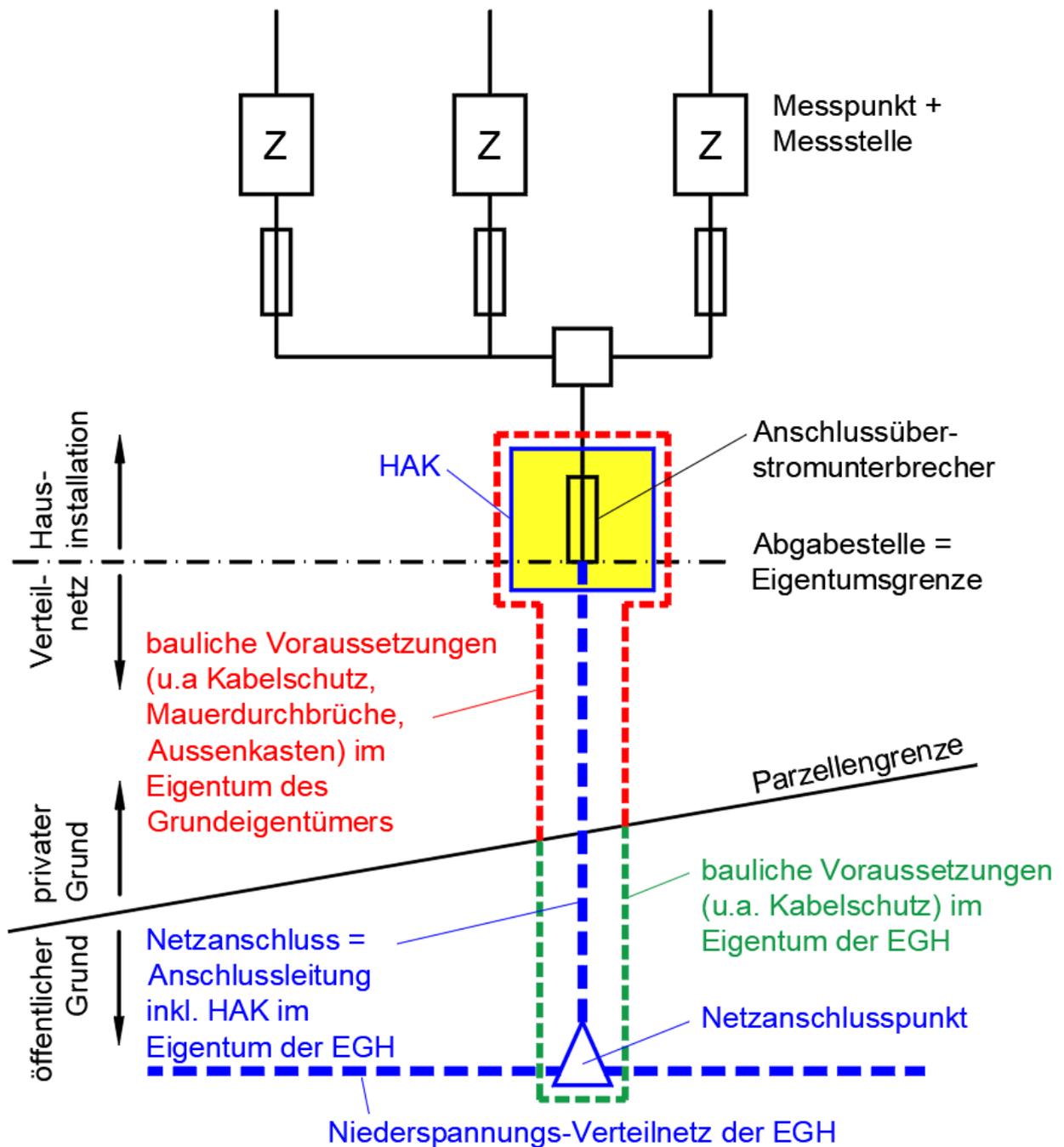
Der Aktuar:



Hansruedi Bader

Anhang 1:

Abgrenzung der Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz innerhalb der Bauzone der EGH gemäss AGB Art. 6:



Anhang 2:

Bestimmungen und Kosten für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz

Die EGH erhebt eine Anschlussgebühr für die Erstellung neuer oder die Anpassung bestehender Netzanschlüsse an ihrem Verteilnetz. Die nötigen Tiefbauarbeiten sind durch die Bauherrschaft erstellen zu lassen (siehe „Leistungen des Kunden“).

Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag sowie allfälligen Erschliessungskosten zusammen. Die nachfolgenden Preise verstehen sich exkl. MwSt.

- a) Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Dieser bemisst sich nach der vereinbarten Anschlussleistung.
- b) Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der vereinbarten Anschlussleistung. Er deckt die Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, muss der Netzkostenbeitrag für den überschrittenen Leistungsbezug mit CHF 177.-- / kVA zusätzlich entschädigt werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde kein Miteigentum an den Gemeinde-Anlagen.
- c) **Erschliessungskosten** für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone. Wenn eine Neuerschliessung erforderlich ist, wird der gesamte Aufwand ab Netzanschlusspunkt vom Verursacher übernommen.

Anschlussgebühr nach Anschlussleistung bis 69 kVA

Anschlussleistung in kVA	Sicherung in A	Kabel typischer Querschnitt in mm ²	Netzanschlussbeitrag in CHF	Netzkostenbeitrag in CHF	Total Anschlussgebühr (Zahlen gerundet)
10	16	3 x 25/25	4'600.--	1'770.--	6'370.--
17	25			3'010.--	7'610.--
28	40			4'960.--	9'560.--
34	50			6'020.--	10'620.--
43	63	3 x 50/50	6'100.--	7'610.--	13'710.--
55	80			9'740.--	15'840.--
69	100			12'210.--	18'310.--

In der Regel wird pro Grundstück ein Netzanschluss erstellt

Anschlussgebühr nach Anschlussleistung ab 70kVA

- a) **Netzanschlussbeitrag:**
Dieser umfasst den effektiven Aufwand für das Erstellen des Netzanschlusses ab dem von der EGH bestimmten Netzanschlusspunkt, in der Regel ab Verteilkabine oder Trafostation.
- b) **Netzkostenbeitrag:** Ist abhängig vom Leistungsbezug und wird pro kVA berechnet.
Kosten: CHF 177.-- / kVA.
- c) **Ergänzende Anschlussgebühr bei Erweiterung der Anschlussleistung**
- d) **Netzanschlussbeitrag:**
Falls die Leistungserhöhung eine Anpassung am Anschluss notwendig macht, wird dieser nach effektivem Aufwand verrechnet.
- e) **Netzkostenbeitrag:**
Bei Erhöhung der Anschlussleistung ist die zusätzlich beantragte Leistung pro kVA zu entschädigen. Kosten: CHF 177.-- / kVA.

Leistungen des Kunden

Der Kunde ist für die Beauftragung der folgenden Arbeiten verantwortlich und trägt die Kosten dafür (Arbeiten sind gemäss Weisungen der Gemeinde bzw. des Netzbetreibers auszuführen):

- Ausheben des Kabelgrabens auf dem eigenen Grundstück.
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres (Durchmesser gemäss Fachbericht / Mindestdurchmesser = 80/92mm) auf dem eigenen Grundstück.
- Entwässerung und Abdichtung der Rohranlage gemäss Merkblatt.
- Bereitstellen des Fundamenterders und Ausführung von allfällig nötigen Mauerdurchbrüchen.

Anschluss spezieller elektrischer Verbraucher

Für elektrische Verbraucher, die Oberschwingungen, Unsymmetrien, Spannungsänderungen oder andere Netzurückwirkungen erzeugen, sowie für Elektrische Wärme/Wärmepumpen, Energieerzeugungsanlagen (EEA), Anlagen mit Netzurückwirkungen, Energiespeicher und Ladestationen für Elektrofahrzeuge muss ein Technisches Anschlussgesuch eingereicht werden. Diese Regelung gilt auch für Liftanlagen, grosse Motoren und andere spezielle Verbraucher. Für Gewerbe- und Industriebauten ist eine separate Leistungszusammenstellung erforderlich.

Bauanschluss

Die Aufwendungen für die Erstellung und den Rückbau von Bauanschlüssen werden dem Verursacher verrechnet. Für temporäre Anschlüsse ist ein SINA zu erstellen.

Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Für Energieerzeugungsanlagen, die mit dem Verteilnetz der EGH verbunden werden, sind vor der Ausführung mit einer Anzeige zu melden. Bei der Planung und Installation einer EEA kommen die ESTI-Weisung 220, die Werkvorschriften und die aktuell anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.

Anschlussgebühren EEA

Für die Anschlussgebühren von EEA gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Berechnung der Anschlussgebühren für Endverbraucher. Bei nachträglichen Erweiterungen, werden die Beiträge nachverrechnet. Wobei für den Netzkostenbeitrag nur die Erhöhung der Bezugsleistung massgebend ist. Die Rückspeiseleistung wird nicht verrechnet. Wird die Bezugsleistung überschritten, wird der Netzkostenbeitrag nachverrechnet. Muss das Anschlusskabel durch ein stärkeres ersetzt werden, wird der entsprechende Netzanschlussbeitrag inklusive den Kosten für den Ersatz des alten Kabels und die Erschliessungskosten verrechnet.

Kosten für die Berechnung von Produktionsanlagen

Der Aufwand für die Prüfung und Bewilligung des Anschlussgesuches sowie für die Abnahme wird dem Produzenten nicht in Rechnung gestellt.

Folgende zusätzliche Arbeiten werden aber verrechnet:

- Allfällige Netzberechnungen und Planungen werden auf Wunsch in verschiedenen Varianten ausgearbeitet und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Nötige Messungen vor Ort für die Netzplanung und/oder bei der Inbetriebnahme der Produktionsanlage zur Berechnung und/oder Sicherstellung der Spannungsqualität werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Aufwendungen der EGH werden auch in Rechnung gestellt, wenn die geplante Anlage nicht gebaut wird, das Anschlussgesuch aus technischen Gründen nicht bewilligt werden kann oder der Anlageeigentümer mit den Bedingungen und Massnahmen zum Anschluss der Produktionsanlage ans Verteilnetz der EGH nicht einverstanden ist.

Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen

Steckbare Photovoltaikanlagen sind meldepflichtig. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten: Zähler Nr., Kontaktdaten Kunde, Hersteller der PVA, Produkt, AC Nennleistung, Inbetriebnahme Datum. Mit der Anmeldung ist zusätzlich eine Konformitätserklärung abzugeben.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Ladestation für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor der Ausführung mit einer Anzeige zu melden. Bei der Planung und Installation einer Ladestation die Werkvorschriften und die aktuell anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.

Ergänzende Bedingungen EGH

Bei Einfamilienhäusern wird max. eine Ladestation mit max. 11kW bewilligt. Werden weitere Ladestationen installiert, muss der maximale Leistungsbezug auf 11kW begrenzt sein. Um Lastspitzen im Verteilnetz zu vermeiden, müssen Ladeeinrichtungen für einen möglichen Lastabwurf steuerbar sein. Es ist ein Sperrschütz mit Öffnerkontakten zu installieren und die Verdrahtung ab dem RSE (Drahtbezeichnungen Nr. 81 / 0) zu erstellen.

Bei Mehrfamilienhäusern oder Gewerbegebäude am gleichen Kabelanschluss mit mehreren Ladestationen ist ein lokales Lastmanagementsystem zu installieren, um Netzüberlastungen zu verhindern. Wird nur eine Ladestation installiert, gelten die Auflagen für Einfamilienhäuser.